

## Teil 6 Proteste, Strafen und Berufungen

### 6.67. Begriffsbestimmungen

- a. Regeln, die zur Protestbehandlung heranzuziehen sind
  1. diese Regattaregeln
  2. Die Ausschreibung und Segelanweisungen der jeweiligen Regatta
- b. Protest

Die gemäß Regel 68 (Proteste gegen Yachten) angemeldete Behauptung, wonach eine Yacht eine oder mehrere Regeln verletzt hat. Der Begriff "Protest" beinhaltet gegebenenfalls auch den Antrag auf Wiedergutmachung gemäß Regel 6.74.1

- c. Protestpartei

Die protestierende Yacht bzw. deren Starter, der Protestgegner, sowie jede am Vorfall beteiligte Yacht, die infolge des Protestes bestraft werden könnte.

- d. Schiedsgericht

Das für die Beurteilung von Protesten entsprechend dieser Regeln zuständige Gremium, das ist

1. der Startstellenleiter
2. die Jury (für die Behandlung schriftlicher Berufungen)

### 6.68. Proteste gegen Yachten

#### 6.68.1. RECHT ZUM PROTEST

- a. Eine Yacht darf gegen jede andere Yacht protestieren, außer daß ein Protest wegen einer angeblichen Verletzung der Regeln des Teiles 4 und 5 nur von einer Yacht eingelegt werden darf, die in dem Lauf, während dessen der Vorfall geschah, teilnimmt oder für diesen eingeteilt ist.
- b. Die Startstellenleitung (Startstellenleiter und Beobachter) kann gegen jede Yacht protestieren, sofern sie eine anscheinende Verletzung irgend einer Regel durch diese Yacht beobachtet hat.

## 6.68.2. ANMELDUNG DES PROTESTES DURCH EINEN STARTER

- a. Der Starter der protestierenden Yacht muß die Absicht, wegen einer Verletzung der Regeln des Teiles 4 während einer Wettfahrt zu protestieren, **durch lauten und gut hörbaren Ausruf "Protest" einschließlich der Nennung seiner eigenen Segelnummer und der Nennung des Protestgegners anmelden**. Dieser Ausruf ist unmittelbar nach dem Eintreten der Protestsituation zu machen. Als Richtwert gilt eine Frist von 10 Sekunden.

Die Nennung des Protestgegners kann dabei auf verschiedene Weise erfolgen, entweder durch Nennung der Segelnummer der gegnerischen Yacht oder durch Farbangabe von Rumpf und Segel, oder durch die Nennung des Namens des Starters der gegnerischen Yacht etc.. Es sind hier alle möglichen, zur Auffindung des Protestgegners dienlichen Hinweise erlaubt. Es darf aber ein Protest wegen mangelhafter Hinweise auf den Protestgegner, sofern dieser auf andere Weise eindeutig ermittelt und benachrichtigt wurde, nicht abgewiesen werden.

- b. **Der Protest ist angenommen, sobald ein Mitglied der Startstellenleitung den Protestausruf mit der Nennung der beiden Protestgegner laut und gut hörbar wiederholt**. Die Nennung der Protestgegner kann auch hierbei, wie in 68.2.a. beschrieben, erfolgen. Diese Wiederholung des Protestausrufes durch die Startstellenleitung hat so laut zu erfolgen, daß sie von allen Startern an der Startstelle gehört werden kann.
- c. Solange der Protest nicht nach 68.2.b. angenommen wurde, muß der protestierende Starter davon ausgehen, daß sein Ausruf nicht gehört wurde und hat daher seinen Ausruf mit entsprechender Lautstärke zu wiederholen.
- d. Die protestierende Yacht muß nach Beendigung des Laufes einen schriftlichen Protest gegen die andere Yacht bei der Startstellenleitung abgeben, andernfalls wird der Protestruf als gegenstandslos betrachtet.

## 6.68.3. ANMELDUNG EINES PROTESTES DURCH DIE STARTSTELLENLEITUNG

- a. Bei der Anmeldung eines Protestes durch die Startstellenleitung während einer Wettfahrt oder danach (gemäß 68.1.b) genügt ein einmaliger Ausruf, der so laut zu erfolgen hat, daß er von allen Startern an der Startstelle gehört werden kann, mit der Nennung der mit Protest belegten Yacht ( Segelnummer oder Namen des Starters) und ein Hinweis auf den Protestgrund.

- b. Der Ausruf der Startstellenleitung ist sobald wie möglich nach dem Erkennen der Protestsituation durchzuführen, um der mit Protest belegten Yacht die Annahme einer Ersatzstrafe zu ermöglichen.

#### 6.68.4. VERSTÄNDIGUNGSPFLICHT

- a. Eine mit Protest belegte Yacht muß sobald wie möglich in Übereinstimmung mit Regel 68.2.b. und 68.3. darüber informiert werden, daß gegen sie ein Protest angemeldet wurde.
- b. unterbleibt die rechtzeitige Verständigung der Yacht, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wegen eines angeblichen Regelverstosses belangt werden, es sei denn, daß sie in einer Juryentscheidung laut Regel 74.3.2 als dritte Yacht ausgeschlossen wird.

#### 6.68.5. ENTLASTUNG DURCH ERSATZSTRAFE

Durch die Annahme einer Ersatzstrafe kann sich jede, während einer Wettfahrt wegen Verletzung einer Regel des Teiles 4 mit Protest belegte Yacht entlasten, gleichgültig, wer den Protest angemeldet hat.

#### 6.68.6. ERSTE SCHULDZUWEISUNG

- a. Nach Abschluß einer Wettfahrt gibt der Startstellenleiter nach Rücksprache mit den Beobachtern über alle in dieser Wettfahrt angemeldeten Proteste, die nicht durch Annahme einer Ersatzstrafe aufgehoben wurden, eine erste Entscheidung mit einer Schuldzuweisung allen Protestparteien bekannt. Eine möglichst einfach gehaltene Begründung der Entscheidung ist der Bekanntgabe beizufügen.
- b. Wenn der Startstellenleiter entscheidet, daß eine Yacht irgend eine Regel verletzt hat, muß die Yacht aus dieser Wettfahrt ausgeschlossen werden. (Sie erhält den letzten Platz aller zu dieser Wettfahrt eingeteilten Yachten).
- c. Gegen diese erste Schuldzuweisung des Startstellenleiters ist eine Berufung durch die Einreichung eines schriftlichen Protestes möglich.

#### 6.68.7. PROTESTFRIST UND ANZUGEBENDE EINZELHEITEN

- a. Eine gegen die erste Schuldzuweisung des Startstellenleiters protestierende Yacht muß ihren Protest innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der ersten Schuldzuweisung bei der Jury in schriftlicher Form einreichen und die Absicht dieser Protesteinreichung unmittelbar nach der ersten Schuldzuweisung dem Startstellenleiter mitteilen.

- b. Dieser schriftliche Protest muß vom protestierenden Starter unterzeichnet sein und folgende Einzelheiten enthalten:
1. Genaue Angabe der Wettfahrt und des Ortes des Vorfalles.
  2. Die betreffende Regel oder Regeln, die zur Feststellung der Schuld oder Unschuld anzuwenden sind.
  3. Eine Beschreibung des Vorfalles
  4. Eine Skizze des Vorfalles
- c. Der schriftliche Protest muß in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA verfaßt werden.

#### 6.68.8. NACHTRÄGLICHE BESEITIGUNG VON MÄNGELN EINES PROTESTES

Die Jury muß dem Protestführer gestatten, Mängel in den Einzelheiten, wie sie durch 68.7.b. verlangt wurden, zu korrigieren, vorausgesetzt daß der Protest dann die wesentlichen Merkmale des Vorfalles näher bezeichnet.

#### 6.68.9. ZURÜCKNAHME EINES PROTESTES

Ein einmal schriftlich eingereichter Protest darf nicht zurückgezogen werden, sondern muß von der Jury entschieden werden, es sei denn, daß vor der Verhandlung eine oder mehrere Yachten die Regelverletzung anerkennen. Der Protestführer darf jedoch seinen Protest ausnahmsweise zurückziehen, falls die Jury feststellt, daß die Berührung zwischen 2 Yachten sowohl geringfügig als auch unvermeidbar war.

#### 6.68.10. PROTESTGEBÜHR

Sofern die Segelanweisungen keine andere Regelung vorsehen, darf für die Einreichung eines schriftlichen Protestes keine Protestgebühr erhoben werden.

### 6.70. Maßnahmen des Wettfahrt Ausschusses bzw. der Jury

#### 6.70.1. WESENTLICHE BENACHTEILIGUNG EINER YACHT

Die Jury kann von sich aus eine Wiedergutmachung zugunsten einer Yacht in Erwägung ziehen, falls die Auffassung besteht, daß irgend welche in Regel 74.1.b. (Wiedergutmachung) aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

## 6.70.2. BEFUGNISSE EINES VERMESSERS

Stellt ein Vermesser fest, daß eine Yacht nicht ihren Klassenvorschriften oder ihrem Messbrief entspricht, so verfährt er folgendermaßen:

1. Wird die Unstimmigkeit vor einer Regatta festgestellt, so soll er den Eigner bzw. den Starter auffordern, die Unstimmigkeit zu beseitigen. Wird sie nicht behoben, so legt er der Jury einen schriftlichen Bericht vor. Die Jury spricht entweder den Ausschluß der Yacht von der gesamten Regatta aus oder läßt die Yacht gemäß Regel 3.19. (Meßbriefe) zu. Die Yacht hat auf Antrag Anspruch auf eine Verhandlung.
2. Wird die Unstimmigkeit erst nach einer Wettfahrt festgestellt, so legt der Vermesser der Jury einen schriftlichen Bericht vor. Die Jury verständigt sodann die betreffend Yacht und beruft eine Verhandlung ein.

Der Vermesser selbst ist nicht befugt, eine Yacht auszuschließen.

## 6.71. Protestverfahren - verfahrensmäßige Erfordernisse

### 6.71.1. ANSPRUCH AUF PROTESTVERHANDLUNG

Eine Yacht darf nicht ohne Protestverhandlung bestraft werden, außer gemäß Regel 68.6. (erste Schuldzuweisung).

### 6.71.2. INTERESSIERTE PARTEIEN - INTERESSENKOLLISION

- a. Kein Mitglied eines Schiedsgerichtes darf an einer Beratung oder Entscheidung irgend welcher Streitfragen teilnehmen, bei denen es interessierte Partei ist. Dies schließt aber seine Zeugenaussage in einem solchen Falle nicht aus.
- b. Eine Protestpartei, die mit Begründung, es handle sich um eine interessierte Partei gegen ein Schiedsgerichtsmitglied Einspruch erheben will, muß dies vor der Beweisaufnahme in der Protestverhandlung oder aber spätestens zu dem Zeitpunkt tun, wo ihr die Interessenskollision klar wird.

## 6.72. Annahme oder Zurückweisung eines Protestes

### 6.72.1. ANNAHME EINES PROTESTES

Stellt die Jury fest, daß ein eingereichter schriftlicher Protest gemäß Regel 68 in allen Teilen entspricht, so muß sie sobald wie möglich in die Verhandlung eintreten.

## 6.72.2. ZURÜCKWEISUNG EINES PROTESTES

Entscheidet die Jury, daß ein eingereichter schriftlicher Protest nicht der Regel 68. entspricht, so muß sie allen beteiligten Protestparteien unter Bekanntgabe der Gründe für eine solche Entscheidung mitteilen, daß der Protest nicht verhandelt wird. Eine solche Entscheidung darf nicht gefällt werden ohne der Protestpartei Gelegenheit zu geben, zu beweisen, daß die Erfordernisse der Regel 68 erfüllt waren.

## 6.72.3. VERSTÄNDIGUNG DER PROTESTPARTEIEN

Alle Protestparteien müssen über den Inhalt des Protestes und über den Zeitpunkt und Ort der Verhandlung informiert werden.

## 6.73. Protestverhandlungen

### 6.73.1. ANSPRUCH AUF ANWESENHEIT

Die Protestparteien oder deren Vertreter haben das Recht, während der gesamten Beweisaufnahme anwesend zu sein und die Zeugen zu befragen. Zeugen soweit sie nicht Mitglieder des Wettfahrtausschusses sind, dürfen nur während ihrer eigenen Aussage anwesend sein. Sonstige Personen können nach dem Ermessen der Jury als Beobachter zugelassen werden, dürfen aber die Verhandlung nicht beeinflussen.

### 6.73.2. BEWEISAUFNAHME

Die Jury erhebt die ihr durch die Protestparteien angebotenen sowie alle darüber hinausgehenden, von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise.

### 6.73.3. AUSSAGEN VON MITGLIEDERN DES WETTFAHRTAUSSCHUSSES

- a. Ein Jurymitglied, das über seine eigene Beobachtung eines Zwischenfalles berichtet, macht diese Aussage in seiner Eigenschaft als Zeuge in Anwesenheit der Protestparteien und kann dazu befragt werden.
- b. Ein Mitglied der Startstellenleitung kann in einer Protestverhandlung als Zeuge aussagen.

### 6.73.4. FERNBLEIBEN VON DER PROTESTVERHANDLUNG

Unterläßt es eine Protestpartei oder ihr Vertreter, sich um die Teilnahme an der Protestverhandlung ernstlich zu bemühen, so ist die

Jury berechtigt, den Protest auch ohne eine volle Verhandlung zu entscheiden, wie sie dies für richtig hält.

## 6. 73.5. WIEDERAUFNAHME EINER PROTESTVERHANDLUNG

Die Jury kann eine Protestverhandlung wiederaufnehmen, wenn sie entscheidet, daß ihr möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist, oder wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes wesentliches neues Beweismaterial zur Verfügung steht. Anträge von Yachten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung müssen spätestens vor der nächsten Wettfahrt aller, von der Protestentscheidung betroffenen Yachten, eingereicht werden.

## 6. 74 Entscheidungen und Strafen.

### 6.74.1 WIEDERGUTMACHUNG.

- a. Eine Yacht, die behauptet, daß ihre Zieldurchgangsposition ohne eigenes Verschulden wesentlich beeinträchtigt wurde
  1. durch eine Handlung oder Unterlassung der Startstellenleitung oder
  2. dadurch, daß sie durch das Verhalten eines Fahrzeuges, das verpflichtet gewesen wäre, sich freizuhalten, wesentlich beeinträchtigt wurde (ein Yacht wird "wesentlich beeinträchtigt", wenn sie - ohne das andere Yachten beteiligt gewesen wären - wesentlich in ihrer Fähigkeit zum Segeln mit normaler Fahrt bzw. zum sicheren Manövrieren oder Wettsegeln beeinträchtigt wird) oder
  3. durch eine Yacht, welche gegen die Grundregel Faires Segeln verstößt, oder gegen die eine Strafe gemäß Regel 75 (durch den Wettfahrtausschuß bzw. die Jury zu verhängende Strafe) auf Grund von Verstößen in der fraglichen Wettfahrt verhängt wurde, kann bei der Jury Wiedergutmachung beantragen.
- b. Der Antrag auf Wiedergutmachung muß in Form eines schriftlichen Protestes gemäß Regel 68.7. eingereicht werden, egal, ob sich die gegen die Regeln verstoßende Yacht durch die Annahme der Ersatzstrafe entlastet hat oder nicht.
- c. Im Falle der Entlastung der gegnerischen Yacht durch die Annahme der Ersatzstrafe wird in der Protestverhandlung nur mehr über den Antrag auf Wiedergutmachung verhandelt. Eine nachträgliche Bestrafung der gegnerischen Yacht, es sei denn gemäß Regel 75. (grobe Verletzungen von Regeln oder Fehlverhalten), darf nicht mehr erfolgen.

Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung sind:

1. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Plazierung in diesem Lauf (mindestens 3 Plazierungen schlechter als ohne Behinderung, wobei auch ein eventueller Abstieg eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt)
2. Schuldlosigkeit der betroffenen Yacht

Stellt die Jury fest, daß die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung vorliegen, muß sie sich überzeugen, daß folgende Punkte zutreffen:

- a. Ob die Yacht, die Wiedergutmachung verlangt, zum Zeitpunkt des Zwischenfalles Wegerecht hatte.
- b. Ob die Yacht wesentlich behindert wurde oder ausschied
- c. Ob die Yacht einen zumutbaren Versuch machte, auszuweichen.
- d. Ob die Einlaufplazierung schlechter war als ihre Plazierung vor dem Zwischenfall.

Beschließt die Jury eine Wiedergutmachung, muß folgendes berücksichtigt werden:

- a. Zeitpunkt und Bahnschenkel, an dem der Zwischenfall stattfand.
- b. Der wahrscheinliche Verlust an Zeit und (oder) Wegstrecke durch den Zwischenfall
- c. Die Position, die die Yacht zum Zeitpunkt des Zwischenfalls in der Wettfahrt hatte.
- d. Die wahrscheinliche Plazierung im Lauf ohne Zwischenfall.

Kann die Jury die Position im Starterfeld dieses Laufes zum Zeitpunkt des Zwischenfalls nicht festlegen oder passierte der Zwischenfall vor der 1. Bahnmarke, kann eine Position aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der vorherigen Läufe festgelegt werden.

Für den Fall der Wiedergutmachung ist die Jury an folgende Beschränkungen gebunden:

- a. Wiedergutmachung kann nur für diesen Lauf erfolgen. Es kann keine bessere Plazierung als der Laufgewinn zugewiesen werden.

Es kann keine schlechtere Platzierung als sie bei Nichtbeendigung des Laufes erreicht worden wäre, vergeben werden. (d. heißt, eine Platzierung kann nur im Rahmen dieser Gruppe erfolgen).

- b. Wiedergutmachung wird in Form einer Platzierung in diesem Lauf erteilt. Die Platzierung kann dieselbe sein, wie eine von einer anderen Yacht erseelte Platzierung. ( ex equo Platzierung).
- c. Für die weitere Laufeinteilung ist die zugewiesene Platzierung ausschlaggebend.

#### 6.74.2 VERMESSUNGSPROTESTE

- a. Bei Vermessungsprotesten gemäß Regel 70.2.2. (nach einer Wettfahrt) hat die Jury zunächst der tatsächlichen Verstoß gegen Vermessungsvorschriften festzustellen.
- b. Sofern ein Verstoß gegen die Vermessungsvorschriften vorliegt, der als unwesentlich zu bezeichnen ist und die Leistungsmerkmale der Yacht nicht beeinflußt, kann die Jury den Eigner bzw. der Starter auffordern, die Yacht in Übereinstimmung mit den Vermessungsvorschriften zu bringen und danach die weitere Teilnahme an der Regatta erlauben.
- c. Eine Yacht, bei der wesentliche Verstöße gegen die Vermessungsvorschriften festgestellt werden, (Verstöße, die einen sehr wahrscheinlichen Vorteil gegenüber anderen Yachten bedeuten) ist sofort aus der Regatta auszuschließen.

#### 6.74.3 STRAFEN

Wenn das Schiedsgericht nach erfolgter Feststellung des Sachverhaltes bzw. die Jury nach einer Protestverhandlung entscheidet, daß

1. Eine Yacht eine Regel verletzt hat oder
2. eine Yacht durch Nichtbeachtung irgend einer Regel andere Yachten gezwungen hat, eine Regel zu verletzen, muß die Yacht aus der betreffenden Wettfahrt ausgeschlossen werden, sofern sie sich nicht durch die Annahme einer Ersatzstrafe entlastet hat. In dem in Absatz 2 genannten Fall sind die anderen Yachten freizusprechen.

Ein solcher Ausschluß muß unabhängig davon verhängt werden, ob die dem Ausschluß bzw. der Bestrafung zugrunde liegende Regel im Protest erwähnt wurde und ob die regelverletzende Yacht im Protest genannt wurde bzw. Gegenstand des Protestes war, das heißt, der

Protestführer selbst kann ebenso wie eine dritte Yacht ausgeschlossen und der Protestgegner kann freigesprochen werden.

#### 6.74.4 ANWENDUNG VON ERSATZSTRAFEN

Ersatzstrafen dürfen nur bei Verstößen gegen die Regeln des Teiles 4 Anwendung finden.

#### 6.74.5 PUNKTE UND PLÄTZE

- a. Zum Zwecke der Zuteilung der Punkte in einer Regatta darf Aufgeben nach einem Verstoß gegen die Regeln nicht als Ausschluß gewertet werden. Diese Strafe darf nur in Übereinstimmung mit Regel 74.4. verhängt werden.
- b. Wenn eine Yacht entweder ausgeschlossen wird oder aufgegeben hat, rücken die nächsten Yachten um je einen Platz auf.
- c. Wird eine Yacht dadurch bestraft, daß sie aus einer Regatta oder einem Teil einer Regatta gestrichen wird, so werden die Wettfahrten nicht neu gewertet und es werden keine Änderung der Wertung anderer Yachten in den einzelnen Wettfahrten vorgenommen.

Ist der Zwischenfall, der zur Bestrafung führte, jedoch während einer bestimmten Wettfahrt vorgekommen, so wird die Yacht von dieser Wettfahrt ausgeschlossen und alle Yachten, die in dieser Wettfahrt nach ihr durchs Ziel gegangen sind, werden um einen Platz besser eingestuft.

- d. Wird eine Yacht nach einer Protestverhandlung durch die Jury aus einer Wettfahrt ausgeschlossen, dann erhält sie zusätzliche Strafpunkte, wobei für jede in der betreffenden Wettfahrt eingeteilte Yacht 0,5 Strafpunkte zuzurechnen sind.

#### 6.74.6 VERLAUTBARUNG DER JURYENTSCHEIDUNG

- a. Nachdem die Jury ihre Entscheidung gefällt hat, muß sie den Protestparteien unverzüglich mitteilen:
  1. den festgestellten Sachverhalt
  2. Die für anwendbar gehaltene(n) Regel(n)
  3. die Entscheidung mit Begründung
  4. gegebenenfalls die bestrafte(n) Yacht(en) sowie
  5. gegebenenfalls die verhängte Strafe bzw. die zuerkannte Wiedergutmachung.

- b. Auf Anfrage ist einer Protestpartei folgendes zur Verfügung zu stellen:
1. die oben angeführten Angaben in Schriftform,
  2. eine durch die Jury bestätigte Skizze des Zwischenfalles sofern diese nicht bedeutungslos ist.

#### 6.74.7 BERUFUNGSMÖGLICHKEIT

Juryentscheidungen sind endgültig. Eine Berufung gegen eine von der Jury getroffene Entscheidung ist nicht möglich. Es ist nur die Wiederaufnahme einer Protestverhandlung gemäß Regel 73.5. bei Erfüllung der dort genannten Bedingungen möglich.

#### 6.75. Grobe Verletzungen von Regeln oder Fehlverhalten.

Nach einem groben Verstoß gegen diese Regattaregeln oder einer groben Verletzung der guten Sitten oder nach unsportlichem Verhalten kann der Wettfahrtausschuß oder die Jury einen Starter entweder von der weiteren Teilnahme an einer Regatta oder von der gesamten Regatta ausschließen oder andere Disziplinarmaßnahmen treffen, wobei gemäß Regel 73. (Protestverhandlungen) und Feststellung des Sachverhaltes zu verfahren ist. Der Wettfahrtausschuß bzw. die Jury muß jede nach diesem Verfahren verhängte Strafe dem Fahrer selbst und seinem nationalen Verband mitteilen.

#### 6.76. Haftung

Die Haftung des Starters oder Eigners einer Yacht regelt sich nach den geltenden Gesetzen. Jede Teilnahme an Wettfahrten erfolgt auf eigene Gefahr des Starters.

Jede Haftung des Veranstalters oder Ausrichters einer Regatta aus der Durchführung einer Regatta oder für irgend ein Verhalten der Starter ist ausgeschlossen.

#### 6.77. Ersatzstrafen für Verletzungen einer Regel des Teiles 4

Als Strafe ist eines der beiden nachfolgenden Verfahren bei einem Verstoß gegen die Regeln des Teiles 4 vorzusehen:

Ersatzstrafe  
Strafe nach Prozentpunkten.

Allerdings sollte immer die Ersatzstrafe zum Einsatz kommen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen dieses Verfahren unmöglich. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist in den Segelanweisungen anzugeben.

### 6.77.1 EINEN VOLLEN KREIS SCHLAGEN – 360<sup>0</sup>

Eine Yacht, die zugibt, eine Regel des Teiles 4 verletzt zu haben, kann sich entlasten, indem sie einen vollen 360<sup>0</sup> Kreis schlägt, der aus einer Wende und Halse in derselben Richtung besteht. Der Kreis muß auf demselben Bug begonnen und beendet und in einem Zuge durchgeführt werden

- a. Eine Yacht wird entweder über ihren Regelverstoß durch die Verständigung gemäß Regel 68.4 oder über die Möglichkeit eines Regelverstosses durch die Feststellung einer Berührung zwischen 2 Yachten durch die Startstellenleitung unterrichtet.
- b. Eine Yacht, die über einen Regelverstoß gemäß Absatz a. unterrichtet wurde, muß, wenn sie eine eigene Verletzung einer Regel von Teil 4 erkannt hat, dies dadurch anerkennen, daß sie sich sofort nach ihrer Regelverletzung von allen anderen Yachten freihält, und, sobald sie sich in freiem Wasser befindet, unverzüglich ihren Kreis schlägt. Während sie dies ausführt, muß sie sich von allen anderen Yachten freihalten bis sie ihren Kreis vollendet hat und auf dem richtigen Kurs zur nächsten Bahnmarke liegt.
- c. Wenn die Regelverletzung vor dem Startsignal stattfindet, kann die regelverletzende Yacht ihren Kreis in der Startminute vor Überfahren der Startlinie ausführen.
- d. Wenn sich eine Regelverletzung an der Ziellinie ereignet, muß die regelverletzende Yacht ihren Kreis auf dem letzten Bahnschenkel ausführen bevor sie offiziell durchs Ziel geht.
- e. Erkennt eine Yacht ihr eigenes Verschulden an, behauptet aber, auch eine Regelverletzung nach Teil 4 seitens der anderen an diesem Zwischenfall beteiligten Yacht festgestellt zu haben, so muß sie sich gemäß Regel 68. (Proteste gegen Yachten) verhalten und sich außerdem durch Schlagen von einem Kreis entlasten.
- f. Erkennt keine der beteiligten Yachten ein Verschulden an, so haben beide gemäß Regel 68.2.b. einen Protest anzumelden.
- g. Erkennt eine Yacht ihr eigenes Verschulden an, behauptet aber, auch eine Regelverletzung nach Teil 4 seitens der anderen an diesem Zwischenfall beteiligten Yacht festgestellt zu haben, so muß sie sich gemäß Regel 68. (Proteste gegen Yachten) verhalten.
- h. Erkennt keine der beteiligten Yachten ein Verschulden an, so haben beide einen Protest anzumelden.

- i. Versäumt es eine Yacht, die eine Regel nach Teil 4 verletzt hat, den oben genannten Erfordernissen zu genügen, so verfällt sie dem Ausschluß aus der betreffenden Wettfahrt.
- j. Eine regelverletzende Yacht, die in einen Zusammenstoß mit ernsthafter Beschädigung einer der beteiligten Yachten verwickelt ist, ist aus der Wettfahrt auszuschließen.
- k. Das Schiedsgericht kann eine Yacht wegen eines Regelverstoßes, der der regelverletzenden Yacht trotz Annahme der Strafe einen Vorteil bringen würde, aus der betreffenden Wettfahrt ausschließen, ganz gleich, ob ernsthafter Schaden entstanden ist, oder nicht.